Satzung des Kreisverbands Heidelberg der Basisdemokratischen Partei Deutschland (dieBasis)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	**Name und Tätigkeitsgebiet**	3
§ 2	**Verbindlichkeit der Parteiensatzung**	3
§ 3	**Erwerb der Mitgliedschaft**	3
§ 4	**Beendigung der Mitgliedschaft**	4
§ 5	**Rechte und Pflichten der Mitglieder**	5
§ 6	**Kreismitgliederversammlung (KMV)**	6
§ 7	**Kreisvorstand**	8
§ 8	**Rechnungsprüfung**	10
§ 9	**Wahlverfahren im Kreisverband**	10
§ 10	**Mitgliederbefragung und -entscheid**	11
§ 11	**Wahlbündnisse**	11
§ 12	**Auflösung**	12
§ 13	**Salvatorische Klausel**	12
§ 14	**Inkrafttreten**	13

Präambel

Die Basisdemokratische Partei Deutschlands vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geist sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Partei und Kreisverband stehen für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen können.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft erfordert Machtbegrenzung. Die Machtausübung muss vom Souverän, der Gesellschaft, kontrolliert werden können.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden. Die neue Politik muss den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Geschwisterlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

1.1 Die Organisation ist **Kreisverband** der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland, die**Basis**, Landesverband Baden-Württemberg.

1.2 Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Stadtkreis Heidelberg.

1.3 Der Sitz des Kreisverbandes ist in Heidelberg. Bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin die Geschäftsstellenadresse.

§ 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung

Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Partei die**Basis**, einschließlich der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden sinngemäß und vorrangig Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung zulässigerweise anders geregelt wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied im Kreisverband Heidelberg kann jeder Mensch werden, der

a die Grundsätze und die Satzung der die**Basis** Partei anerkennt,
b den Erstwohnsitz in Heidelberg hat,
c das 16. Lebensjahr vollendet hat,

im Übrigen gilt die Landessatzung.

3.2 Im Ausland lebende deutsche BürgerInnen können ihre Mitgliedschaft in jedem die**Basis**-Kreisverband, auch beim Kreisverband Heidelberg, beantragen.

3.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand gem. § 7.3 des Kreisverbands beantragt. Der Aufnahmeantrag muss wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein, falsche oder unvollständige Angaben können den sofortigen Entzug der Mitgliedschaft nach sich ziehen.

3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 7.3 des Kreisverbandes, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen das Aufnahmeverfahren durch die Landes- oder Bundessatzung anders geregelt ist).

3.5 Sollte ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand gem. § 7.3 abgelehnt werden, so ist die Entscheidung des gesamten Kreisvorstands einzuholen. Lehnt dieser ebenfalls ab, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit dem Vorstand Heidelberg entscheidet.

3.6 Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Es erhält einen Nachweis über die Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

3.7 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wechselt das Mitglied i.d.R. zu der zuständigen Gliederung des neuen Wohnsitzes. Ausnahmen regelt die Landes- bzw. Bundessatzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch

a Tod,
b Austritt,
c Ausschluss.

4.2 Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

4.3 Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.

4.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Mitgliederrechte: die Parteimitglieder

a wirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung mit z.B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen,

b beteiligen sich im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von BewerberInnen für öffentliche Wahlämter, sobald sie das wahlfähige Alter erreicht haben,

c können an die**Basis** Landes- und Bundesparteitagen teilnehmen,

d können sich um eine Kandidatur bewerben,

e können gem. Bundessatzung den Bundesvorstand mit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages beauftragen,

f können gem. Landessatzung den Landesvorstand mit der Durchführung eines außerordentlichen Landesparteitages beauftragen.

5.2 Mitgliederpflichten: die Parteimitglieder

a vertreten in der Öffentlichkeit die Ziele der Partei,

b achten die Rechte der anderen Parteimitglieder,

c respektieren die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane,

d behandeln die**Basis**-interne Belange vertraulich, vor allem als Amts- oder Mandatsträger,

e fördern die Ziele von die**Basis** und wehren Schaden von der Partei ab,

f treten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle die**Basis**-KandidatInnen an

g führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen dem Kreisverband gegenüber Rechenschaft ab.

5.3 Jedes Parteimitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsordnung des die**Basis** Bundesverbandes festgelegt sind.

§ 6 Kreismitgliederversammlung (KMV)

6.1 Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht.

6.2 Eine ordentliche KMV ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche KMV einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens eine außerordentliche KMV einberufen werden.

6.3 Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gem. § 7.3 lädt alle Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände zu einer KMV ein.

6.4 Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, bei Satzungsänderungen 21 Tage, bei Entscheidungen zur Auflösung des Kreisverbandes 28 Tage. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 7.3 kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, auf minimal sieben Tage verkürzen.

6.5 Anträge, die nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kreisverbands betreffen, können von Mitgliedern bis zu 7 Tage vor der KMV in Textform beim geschäftsführenden Vorstand gem. § 7.3 eingereicht werden. Dieser leitet eingegangene Anträge spätestens 5 Tage vor der KMV in Textform an alle Mitglieder weiter.
Änderungsanträge zu diesen Anträgen können bis zu 2 Tagen vor der KMV eingereicht werden, sie werden spätestens einen Tag vor der KMV vom Vorstand an alle Mitglieder in Textform weitergeleitet.

Grundlegende Anträge zur Änderung der Satzung oder ein Antrag zur Auflösung des Kreisverbandes können von Mitgliedern nur im Vorfeld einer KMV gestellt werden, sie sind bei der Tagesordnung für die nächste KMV zu berücksichtigen.
Zu Anträgen zur Satzungsänderung können Änderungsanträge bis zu 7 Tage vor der KMV in Textform eingereicht werden. Diese werden

spätestens 5 Tage vor der KMV in Textform an alle Mitglieder weitergeleitet.

6.6 Initiativanträge können von jedem Mitglied auf der KMV gestellt werden. Sie dürfen nicht die Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes betreffen. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit.

6.7 Die KMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens fünf Mitglieder teilnehmen. Ist eine KMV nicht beschlussfähig, muss sie mit erneuter fristgerechter Einladung wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist sie unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

6.8 Die KMV nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstands gem. § 7.3 und die Berichte von KreisschatzmeisterIn und RechnungsprüferIn entgegen. Die KMV entlastet den Vorstand gem. § 7.3 sowie den Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.

6.9 Die KMV beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt des Kreisverbandes und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.

6.10 Die KMV entscheidet durch systemisches Konsensieren oder durch Abstimmungen. Welches Verfahren jeweils angewendet werden soll, entscheiden die anwesenden Mitglieder durch Abstimmung. Beim systemischen Konsensieren gilt der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand (ggfs. gegenüber der Passivlösung) als angenommen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

6.11 Die KMV wählt in geheimer Wahl Kreisvorstand und RechnungsprüferInnen.

6.12 Die KMV beschließt über die Kreissatzung oder die Auflösung des Kreisverbandes mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung.

6.13 Alle Beschlüsse der KMV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterschreiben.

6.14 Die Mitglieder vereinbaren eine Sonderregelung für die erste ordentliche KMV: die Satzung kann dort mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 7 Kreisvorstand

7.1 Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus

a 2 gleichberechtigten SprecherInnen des Kreisvorstandes (Doppelspitze)

b 1 SchatzmeisterIn

c sowie bis zu insgesamt sechs BeisitzerInnen, die folgende Aufgaben bzw. Geschäftsbereiche übernehmen:

- SchriftführerIn bzw. Stellvertretung
- Mitgliederbeauftragte
- Säulenbeauftragte (Freiheit, Machtbegrenzung, Achtsamkeit, Schwarmintelligenz)
- BeisitzerInnen ohne Geschäftsbereich

7.2 Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

7.3 SchatzmeisterIn und die beiden SprecherInnen bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Kreisverband nach außen.

7.4 Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin ist befugt, Bankgeschäfte bis zur Höhe von 500.- € im einzelnen Fall und für wiederkehrende Aufträge bis zur Höhe von 1.000 € pro Jahr selbständig zu tätigen.

7.5 Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre auf einer ordentlichen KMV gewählt. Er bleibt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

7.6 Ein Mitglied des Vorstandes kann auf einer KMV nach vorheriger Aussprache mit einer 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung vor dem Ende seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn diese Abwahl auf der Tagesordnung angekündigt wurde. In diesem Falle wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des Vorstandes nachgewählt.

7.7 Treten ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vorzeitig zurück, so soll innerhalb von 6 Monaten auf einer KMV eine Neuwahl für die Ämter der zurückgetretenen Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes stattfinden. In der Zwischenzeit bestimmt der Vorstand, welches der verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des oder der zurückgetretenen Mitglieder zusätzlich übernimmt. Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, muss innerhalb von 3 Monaten auf einer KMV eine Neuwahl des gesamten Vorstandes für eine reguläre Amtszeit stattfinden.

7.8 Aufgaben:

a Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der KMV.

b Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

c Der Vorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.

d Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen. Diese Bestellung muss von der nächsten ordentlichen KMV bestätigt werden. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt, sie sind der KMV vor der Bestätigung mitzuteilen. Die Beschäftigung weiterer MitarbeiterInnen liegt in der alleinigen Befugnis des Vorstandes.

7.9 Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen.

§ 8 Rechnungsprüfung

8.1 Die KMV wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren mindestens einen Rechnungsprüfer bzw. eine Rechnungsprüferin. Dieses Mitglied darf kein Amt im Vorstand bekleiden.

8.2 Aufgabe der Rechnungsprüfung ist die Durchführung von Stichproben zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich jedem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der vom Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin erstellte Jahresabschluss zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Schriftform dem Vorstand 14 Tage vor der KMV vorzulegen.

8.3 Auf der KMV präsentiert der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Wahlverfahren im Kreisverband

9.1 Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können KandidatInnen ihre Kandidatur zurückziehen.

9.2 Bei Gruppenwahlen für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied so viele BewerberInnen wählen wie Positionen zu vergeben sind. Das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die

KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für eine verbliebene Position wird eine Stichwahl durchgeführt. Führt auch diese nicht zu einem Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können KandidatInnen ihre Kandidatur zurückziehen.

9.3 Alle Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.

§ 10 Mitgliederbefragung und -entscheid

10.1 Aus Eigeninitiative, durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder des Kreisverbandes, jeweils verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Mitgliederbefragung durch. Diese kann als Abstimmung oder durch systemisches Konsensieren erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.

10.2 Auf Beschluss der KMV oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder, jeweils verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen einen Mitgliederentscheid durch. Dieser soll durch systemisches Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsantrag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsantrag als abgelehnt.

§ 11 Wahlbündnisse

11.1 Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreis- oder Gemeindeebene eingehen.

11.2 Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung des Kreisverbands eingeholt werden.

§ 12 Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn die Posten des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 7.3 nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung des Kreisverbandes verliert diese Satzung ihre Gültigkeit. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an den Landesverband Baden-Württemberg der Partei die**Basis**. Diesem sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und die Buchführung zu übergeben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam und undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sinngemäßen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.Mai 2021 in Heidelberg beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.

Heidelberg, 8. Mai 2021

Christoph von Basum
Vorstandsmitglied gem. § 7.3

Leander Schmidt-Glintzer
Vorstandsmitglied gem. § 7.3

Michael Malzahn
Schatzmeister

Weitere TeilnehmerInnen der Gründungsversammlung: